

Sozialhilfe anders - was nun?

Am Beispiel eines niederösterreichischen Frauenhauses

Florian Andrä, 1710406001

Bachelorarbeit II
Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 13.05.2020
Version: 1

Begutachter: Herr DSA Mag. Christian Tuma und Herr Thomas Truppe, BA, MA

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Bachelorarbeit fokussiert die Veränderungen, die nach der Verabschiedung des neuen Sozialhilfegesetzes („Sozialhilfe-Neu“) im Jänner 2020 für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern spürbar geworden sind. Auch das Erleben des neuen Gesetzes durch eine Professionistin in einer exemplarisch ausgewählten Einrichtung wird beleuchtet. Daraus ergab sich folgende Hauptforschungsfrage: „Welche Konsequenzen sehen Fachkräfte aus Frauenhäusern in NÖ aufgrund der Änderung des Sozialhilfegesetzes für ihre NutzerInnen und die Soziale Arbeit in der Einrichtung? – Exemplarische Darstellung anhand einer Einrichtung“. Es wurde ein Leitfaden- sowie ein ExpertInneninterview geführt. Die Datenauswertung wurde mit Hilfe des offenen Kodierens nach Strauss / Corbin (1996) vollzogen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich sozioökonomische Einsparungen auf die Qualität der Sozialen Arbeit und auf den Prozess der Resozialisierung von betroffenen Gewaltpfern auswirken.

Abstract (English)

This bachelor thesis focuses on the changes that have become noticeable for women affected by violence and their children in women's shelters after the adoption of the new Social Assistance Act ("Sozialhilfe-Neu") in January 2020. The experience of the new law by a professional in an exemplary selected facility is also highlighted. This resulted in the following main research question: "What consequences do professionals from women's shelters in Lower Austria see for their users and social work in the facility due to the change in the Social Assistance Act? - Exemplary representation based on a single facility". A guide – line and an expert interview were conducted. The data evaluation was carried out with the help of open coding according to Strauss / Corbin (1996). The results show that socio-economic savings affect the quality of social work and the process of re-socialization of victims of violence.

Inhalt

Abstract (Deutsch)	2
Abstract (English)	3
Vorwort	6
Einleitung.....	7
1 Begriffsbestimmungen.....	8
1.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	8
1.2 „Sozialhilfe Neu“	9
1.3 Frauenhäuser	10
2 Erkenntnisinteresse	12
2.1 Interessensbeschreibung	12
2.2 Erste Vorannahmen.....	13
2.3 Stand der Forschung	13
2.4 Forschungsfragen.....	14
3 Forschungskontext	15
3.1 Feldzugang	15
3.2 Beschreibungen der Einrichtungen	15
3.2.1 Frauenhaus XY	16
3.2.2 Arbeiterkammer	16
3.3 Fall	17
3.4 Fokus der Forschung.....	17
4 Forschungsdesign	18
4.1 Erhebungsmethode	18
4.1.1 Leitfadeninterview.....	18
4.1.2 ExpertInneninterview	18
4.2 Sampling.....	18
4.3 Setting und Durchführung.....	19
4.4 Auswertungsmethode	20
4.4.1 Offenes Kodieren.....	20
5 Forschungsergebnisse	21
5.1 Paragraf Soziale Härte entfällt.....	21
5.1.1 Bedeutung für die Soziale Arbeit	22
5.1.2 Bedeutung für die Einrichtung (Frauenhaus)	24
5.2 Finanzielle Situation der Frauen ab dem Einzug ins Frauenhaus.....	24
5.2.1 Sozialhilfebezieherinnen.....	24
5.2.2 Frauen mit einem Einkommen.....	25

5.3	Finanzielle Situation der Frauen nach dem Frauenhaus	26
5.4	Kinderarmut (gesellschaftliche Teilhabe)	27
5.4.1	Kinderstaffelung.....	29
5.5	Gesellschaftliche Auswirkungen durch die Sozialhilfeänderungen.....	29
5.6	Aktuelle Lage während der Corona-Krise	31
6	Resümee und Forschungsausblick.....	32
6.1	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	32
6.2	Zukünftige Forschungsansätze	33
6.3	Reflexion des Forschungsprozesses	33
Literatur	35	
Daten	37	
Abkürzungen	37	
Anhang.....	38	
Eidesstattliche Erklärung	41	

Vorwort

Diese Arbeit entstand in einer Zeit, die wie nie zuvor das Leben der Menschen auf der ganzen Welt grundsätzlich beeinflusst hat. Das Coronavirus verursachte eine Pandemie, die auch meine Arbeitsprozesse entscheidend beeinflusste. Aus diesem Grund habe ich mich dazu entschlossen, vorab ein kurzes Vorwort zu verfassen. Sinn dahinter ist es, den LeserInnen die mir entstandenen Komplikationen im Forschungsprozess aufgrund der Krise, transparent zu machen. Am 15.03.2020 verkündete die österreichische Bundesregierung, dass ab kommender Woche Ausgangsbeschränkungen gelten. Zuvor wurden bereits Fachhochschulen und Universitäten geschlossen. Man sollte sein Zuhause nur noch aus vier Gründen verlassen: Notwendige Besorgungen (Lebensmittel, Medikamente), Berufarbeit (die nicht aufschiebbar ist), Bewegung (im Freien) sowie Hilfeleistungen für andere. Genau in dieser Woche waren meine Interviewtermine bereits fixiert. Organisationen, Firmen, Restaurants und andere Einrichtungen wurden entweder ganz geschlossen oder auf Notbetrieb umgestellt. In dieser unsicheren Zeit galt es, viele Neuerungen zu meistern - mit ein Grund, warum einige Interviewtermine vorzeitig platzen. Ich konnte dies sehr gut nachvollziehen und fand mich bereits damit ab, die Arbeit aufgrund der fehlenden Datensammlung, erst beim Herbsttermin abzugeben. Dank einer verlängerten Abgabefrist und der raschen Verbesserung der Situation war es schlussendlich doch noch möglich InterviewpartnerInnen zu finden. Erneuter Aufwand musste daher für die Suche nach passendem Datenmaterial aufgewendet werden. Die Zeitspanne für Transkription, Auswertung und natürlich für das Verfassen der Arbeit wurde so geschrämt. Die Interviews fanden unter besonderen Umständen statt. Geplant war ursprünglich, dass alles persönlich, also face to face über die Bühne gehen sollte. Schlussendlich konnte ich nach einigen weiteren Absagen, Telefonaten, E-Mailverkehr, SMS ein Interview online führen und eine weitere ausführliche Befragung wurde mir schriftlich beantwortet und zurückgeschickt. Da es mir auch bis zuletzt nicht mehr möglich war, ein Gespräch mit einer betroffenen Frau zu arrangieren, wurden mir von einer Interviewpartnerin stellvertretende Bilder/Eindrücke von der Situation betroffener Gewaltopfer übermittelt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinen InterviewpartnerInnen noch einmal herzlichst dafür bedanken, dass sie sich auch in dieser herausfordernden Situation Zeit für mich und meine Fragen genommen haben.

Einleitung

Der Paradigmenwechsel im österreichischen Sozialsystem fand mit der Abschaffung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und der Implementierung der „Sozialhilfe-Neu“ statt. Organisationen wie die Caritas, die Volkshilfe, die Diakonie und viele weitere Orten bei dieser Änderung in der Sozialhilfe eine Verschlechterung im System des österreichischen Sozialnetzes. Die Diakonie formuliert dies recht deutlich:

„Die Abschaffung der Mindestsicherung und das verabschiedete neue „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ ist ein Rückschritt in der Armutsbekämpfung in Österreich. Das neue Gesetz wird bestehende Armutslagen verschärfen, degradiert Betroffene erneut zu „Bittstellern“ und eröffnet neue Hürden und Unsicherheiten, mit denen Menschen in schwierigen Lebenssituationen konfrontiert werden.“ (Diakonie o.A).

Bei der vorliegenden Arbeit wird der Forschungsfokus auf eine ausgewählte Wohngemeinschaft (Frauenhaus) und ihre BewohnerInnen gelegt und erforscht, welche Konsequenzen für die Frauen mit dem Inkrafttreten in Verbindung gebracht werden. Zusätzlich wird ein Augenmerk darauf gelegt, wie eine Expertin der Arbeiterkammer und eine Professionistin im Frauenhaus die Sozialhilfeänderungen erleben.

Die Bachelorarbeit gliedert sich in sechs Hauptkapitel. Nach den Abstracts (in Deutsch und Englisch), einem Vorwort, in dem Komplikationen im Forschungsprozess erörtert werden, und der Einleitung, beginnt das erste Hauptkapitel. Die Begriffsbestimmungen setzen sich mit für die Arbeit relevanten Terminen auseinander. In den Unterkapiteln wird einerseits auf die rechtliche/gesetzliche Situation in der Sozialhilfe eingegangen und andererseits eine Begriffsbestimmung bzw. nähere Charakterisierung der sozialen Einrichtung „Frauenhaus“ vorgenommen. Weiters wird das Erkenntnisinteresse des Forschers thematisiert. Darin enthalten sind eine Interessensbeschreibung, erste Vorannahmen, der Stand der Forschung, sowie die Forschungsfragen. Im dritten Kapitel folgt der Forschungskontext. Hier werden der Feldzugang, die Beschreibungen (der beforschten Einrichtung des Frauenhauses, sowie eine Schilderung der Aufgaben der Arbeiterkammer) und schließlich Fall und Fokus erläutert. Das Kapitel Forschungsdesign beschäftigt sich mit den Erhebungsmethoden, den Settings und der Durchführung der Interviews sowie mit der Auswertungsmethode. Das darauffolgende sechste Kapitel enthält den empirischen Hauptteil. Hier werden meine Forschungsergebnisse angeführt. Abschließend heißt es im Abschnitt Resümee und Forschungsausblick, die Ergebnisse zusammenzufassen, zukünftige Forschungsansätze zu klären sowie den Forschungsprozess zu reflektieren.

1 Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel werden zwei Themenbereiche definiert. Einerseits gilt es gesetzliche/rechtliche/geschichtliche Rahmenbedingungen der Sozialhilfe in Österreich zu beschreiben (von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hin zur „Sozialhilfe-Neu“) und andererseits ist es von Bedeutung, das zu beforschende Feld: Frauenhäuser zu thematisieren.

1.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die („alte“) Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Abkürzung: BMS) wurde im Jahre 2010 beschlossen. Sie ersetzte ab diesem Zeitpunkt die vorherige Sozialhilfe. Die Bestrebung dahinter war es, BezieherInnen den Lebens- und Wohnbedarf abzusichern. Das zuständige Gesetz wurde im BGBl. I Nr. 96/2010 verfasst. Die Länder und der Bund einigten sich damals –2010- auf eine flächendeckende Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Österreich (vgl. WIFO 2016).

Bund und Länder formulierten in Art. 15a B-VG folgendes Ziel:

“Die Vertragsparteien kommen überein, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zu schaffen. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich fördern.“ (Art. 15a B-VG).

Anders als beim Arbeitslosengeld oder der Notstandshilfe wird die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unabhängig von Versicherungszeiten bewilligt. Bei der BMS handelt es sich um eine subsidiäre Unterstützung, für die das Nachrangigkeitsprinzip gilt. Erst, wenn alle anderen Maßnahmen nicht greifen, kommt die BMS zur Anwendung (vgl. Grillberger/Pfeil 2012:157f).

Anspruch haben all jene Personen, die volljährig sind und einen berechtigten dauerhaften Aufenthaltsstatus in Österreich besitzen. Weitere Voraussetzungen sind die Hilfsbedürftigkeit, die Willigkeit zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die Tatsache, dass der Bedarf der BezieherInnen nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann. Anträge können bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden (vgl. Arbeiterkammer o.A.).

Nicht alle BezieherInnen erhalten diese Art der Unterstützung in voller Höhe. Es gibt sogenannte AufstockerInnen. Diese Personen beziehen zusätzlich zu einer AMS Leistung, der Pension oder aufgrund eines zu geringen Arbeitseinkommens Sozialhilfe, da sie ihren Bedarf (trotz Erwerbstätigkeit) finanziell nicht mehr bewältigen können. In Niederösterreich, im Jahre 2013, bezogen 75% der LeistungsbezieherInnen die BMS, da sie ihren Bedarf durch ihr Arbeitseinkommen nicht decken konnten. (vgl. APA-OTS 2013). Diese Gruppe wird auch als „working poor“ bezeichnet. Der Gesetzgeber sieht in diesen Fällen eine Ausgleichszulage

nach §292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor (vgl. Arbeiterkammer Salzburg 2016).

Nun gibt es die BMS nicht mehr, sie wurde durch die „Sozialhilfe-Neu“ ersetzt, wie im nächsten Unterkapitel erläutert wird.

1.2 „Sozialhilfe Neu“

Am 25.04.2019 wurde der Beschluss für die „Sozialhilfe-Neu“ verabschiedet. Das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) trat mit 01.06.2019 in Kraft und besagt, dass die Bundesländer Ausführungsgesetze erlassen sollen. Diese Form der Sozialhilfe ersetzt nun die „alte“ BMS. (vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort o.A.).

Die Ziele werden nun wie folgt definiert:

„§ 1. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,
2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und
3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.“ (SH-GG §1).

Bei der „Sozialhilfe-Neu“ handelt es sich nicht mehr um festgelegte Mindeststandards wie bisher, sondern um Höchstsätze. Für die Grundsatzgesetzgebung ist der Bund zuständig und für die Ausführung die einzelnen Bundesländer. Sogenannte „Kann-Bestimmungen“ ermöglichen den Ländern gewisse Spielräume innerhalb der festgelegten Höchststandards (vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort o.A.).

In Niederösterreich wurde am 13.06.2019 das Sozialhilfe Ausführungsgesetz (NÖ SAG) beschlossen. Dieses Gesetz trat mit 01.01.2020 in Kraft (vgl. Amt der niederösterreichischen Landesregierung 2020).

Die „Sozialhilfe-Neu“ beinhaltete zuvor einige verfassungswidrige Punkte, die durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden, wie die interviewte Expertin der Arbeiterkammer hervorhob:

„Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 2019 die Bestimmungen über einen sog. „Arbeitsqualifizierungsbonus“ und stark degressiv gestaffelte Kinderbeträge aufgehoben. Die Schlechterstellung von Menschen mit schlechteren Deutschkenntnissen verstieß gegen das Diskriminierungsverbot und die ungleiche Behandlung der Kinder war sachlich nicht rechtfertigbar. Diese verfassungswidrigen Bestimmungen wurden dann im NÖ-SAG außer Kraft gesetzt und für Kinder neue Beträge festgelegt, welche immer noch deutlich niedriger als die bisherigen sind. Durch die Sozialhilfe bekommen Kinder in kinderreichen Familien und WGs deutlich weniger Unterstützung, auch Paare erhalten weniger“. (TI2 2020: 6-15).

Auf die Kinderstaffelung wird in den Forschungsergebnissen näher eingegangen.

Aufgrund der Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 12.12.2019, wurde das NÖ SAG durch einen Beschluss des niederösterreichischen Landtages am 30.01.2020 novelliert. Diese Abänderungen im Sozialhilfegesetz traten rückwirkend mit 01.01.2020 in Kraft (vgl. Amt der niederösterreichischen Landesregierung 2020).

Nun wird der Begriff „Frauenhäuser“ näher definiert.

1.3 Frauenhäuser

In den 1960er Jahren galt Gewalt gegen Frauen noch als gesellschaftliches Tabuthema und als „Privatsache“. Erst im Rahmen einer internationalen Frauenbewegung Ende der 1960er Jahre wurde die Thematik öffentlich diskutiert. Ein gesellschaftlicher Umdenkprozess konnte somit bewirkt werden. Eine Gruppe junger Sozialarbeiterinnen entwickelte 1977 ein erstes Konzept für ein Frauenhaus in Österreich. Tatsächlich eröffnete bereits im darauffolgenden Jahr 1978, das erste Frauenhaus in Österreich (in Wien). Dieses war nach nur kurzer Zeit bis auf den letzten Platz belegt und bot Frauen und ihren Kindern Schutz vor Gewalt. Weitere Häuser folgten in den Bundesländern (vgl. der Standard 2018).

Mittlerweile (2020) gibt es in Österreich 30 Frauenhäuser, die Mitglieder bei zwei Vereinen sind, entweder bei ZÖF (Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser) oder AÖF (Autonome Österreichische Frauenhäuser). Im Jahr 2019 wurden in beiden Vereinen insgesamt 3.310 Frauen und Kinder betreut (davon Frauen: 1673 und Kinder: 1637). Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (2018) einen leichten Anstieg von 26 Personen (vgl. ZÖF 2019).

Der zweitgrößte Verein AÖF definiert auf der Internetseite wie folgt:

„Frauenhäuser bieten Frauen, die Gewalt durch ihren Partner oder Ehemann erleben, und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Frauenhäuser sind für alle Gewaltopfer offen, unabhängig von Nationalität, Einkommen oder Religion.“ (AÖF o.A.).

Betroffene Frauen können sich rund um die Uhr an die Frauenhäuser wenden. Wird eine Aufnahme gewünscht, so wird nach einem telefonischen Gespräch die Adresse bekannt gegeben. Diese wird aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, um zu verhindern, dass GewalttäterInnen die Einrichtung aufsuchen (vgl. ZÖF o.A.).

In den Frauenhäusern von ZÖF werden folgende Leistungen angeboten: Existenzsicherung, Wohnmöglichkeiten für Frauen und ihre Kinder, Erstellung eines Sicherheitsplanes, Begleitung in der Krise, fachliche Beratung im rechtlichen und psychosozialen Sektor, Unterstützung bei der Verarbeitung von Gewalt, Begleitung (zu Behörden, Gericht, Polizei), Prozessbegleitung, Sachleistungen, Zukunftsplanung, Vernetzung mit anderen Einrichtungen und bei Notwendigkeit Nachbetreuung (vgl. ebd.).

In jedem Bundesland ist die Finanzierung dieser Einrichtungen etwas anders geregelt. In Niederösterreich erfolgt diese über das Land. Auf der einen Seite setzt sich die Auszahlung der Gelder aus einem Sockel zusammen, darin enthalten sind Personalkosten und Sachkostenanteile. Dabei handelt es sich um fixe Quartalszahlungen. Auf der anderen Seite gibt es sogenannte Tagsätze, die sich konkret auf die derzeit im Frauenhaus lebenden Personen beziehen. Im Jahr 2019 war dieser Betrag mit 11,20€ pro Person festgesetzt. Übersteigt das Einkommen der Frau den festgelegten Richtsatz (385€), so ist ein Kostenbeitrag von dieser zu zahlen. Der Tagsatz, der vom Land bezahlt wird, verringert sich dadurch. Weiters gibt es immer wieder nicht fixierte Ministeriumsgelder sowie Spenden, die von Jahr zu Jahr variieren und die ins Budget des Frauenhauses einfließen (vgl. TI1 2020: 176-223).

Im folgenden Abschnitt wird das Erkenntnisinteresse der Forschung beschrieben. Darin enthalten sind: eine Interessensbeschreibung, erste Vorannahmen, der Stand der Forschung, sowie die Forschungsfragen.

2 Erkenntnisinteresse

In diesem Kapitel werde ich zuerst mein Forschungsinteresse beschreiben und über meine Vorannahmen sprechen. Anschließend folgt ein Überblick über den aktuellen Stand der Forschung. Am Ende dieses Abschnittes erläutere ich die Forschungsfragen, die basierend auf den Vorerkenntnisse und Vorannahmen formuliert wurden.

2.1 Interessensbeschreibung

Der erste Schritt, der mich in diese Forschungsrichtung geführt hat, war die Anmeldung zur Projektwerkstatt: „Sozialpolitische Veränderungen in Österreich von Oktober 2017 bis Jänner 2020“. Im Rahmen der Lehrveranstaltung „5WIFO1“ im Modul Wissenschaft und angewandte Forschung an der Fachhochschule St. Pölten wurde das Projekt „Sozialbarometer“ entwickelt, das bei einer Projektvernissage ausgestellt wurde. In dieser Zeit vertiefte sich mein Interesse und mir wurde immer klarer, in welche Richtung meine Forschung gehen sollte. In den darauf folgenden Wochen legte ich mich darauf fest, ein Auge auf die sozialpolitischen Veränderungen in einer Wohngemeinschaft zu haben. Sozialhilfeänderungen: „Einblicke in den beruflichen Alltag einer ausgewählten Wohngemeinschaft und das Erleben der Änderungen des Sozialhilfegesetzes, durch die Soziale Arbeit und durch betroffene Personen“, wurde nun als spezifisches/eingegrenztes Forschungsthema festgelegt.

Das bereits beschriebene Thema weckte bei mir aufgrund vielfältiger Änderungen sozialpolitischer Maßnahmen im Zeitraum 2017 bis 2020 mein Interesse. Mit dem beschlossenen Gesetz der „Sozialhilfe-Neu“ folgte ein Wechsel im Grunddenken des Wohlfahrtstaates. Man sprach ab diesem Zeitpunkt jetzt nicht mehr von festgelegten Mindestsätzen, sondern von Höchstsätzen - ein Paradigmenwechsel (vgl. arbeit plus 2019).

In meiner Fallstudie geht es nun darum, in Erfahrung zu bringen, wie eine ausgewählte Wohngemeinschaft die Änderungen des Sozialhilfegesetzes erlebt. Die Institution, die ich beforschte, stellt ein Frauenhaus in NÖ mit seinen BewohnerInnen dar. Eine der Hauptaktivitäten dieser Einrichtung erstreckt sich auf das Handlungsfeld „Materielle Grundsicherung“. Außerdem wurde eine fachliche Expertise seitens der AKNOE in Bezug auf rechtliche/gesetzliche Rahmenbedingungen eingeholt.

Zusätzlich ist es mir ein persönliches Anliegen, auf sozialpolitische Veränderungen hinzuweisen, denn im Endeffekt spiegeln sich diese politischen Entscheidungen täglich in unserer Gesellschaft wider. Es braucht gefestigte kollektive Sicherungssysteme und diese stellen in meinem Verständnis zentrale Pfeiler für ein gelingendes Miteinander in einem Wohlfahrtsstaat wie Österreich dar.

2.2 Erste Vorannahmen

In einer Vorannahme muss ich die Befürchtung äußern, dass durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes nicht mehr alle Menschen den gleichen Zugang zu Sozialen Diensten (auch Einrichtungen) erhalten, die sie zum Beispiel auf dem Weg in ein selbstbestimmtes (auch gewaltfreies) Leben unterstützen. Sprachkenntnisse, Herkunft, Anzahl der Kinder und weitere Gründe spielen im ersten Schritt eine entscheidende Rolle, ob jemand Zugang zu sozialen Diensten / zur „Sozialhilfe-Neu“ erhält und im nächsten Schritt, welche Höhe die mögliche Unterstützung ausmachen wird. Dadurch könnte es meiner Vorannahme zufolge geschehen, dass Einrichtungen nicht berechtigte Personen (z.B. aufgrund des Aufenthaltstitels) abweisen müssen. Für die NutzerInnen der Frauenhäuser kann es dabei zu schwerwiegenden Konsequenzen kommen, wenn einer akut von Gewalt bedrohten Frau der Zugang ins Haus verweigert werden müsste und sie zurück in den häuslichen mit Gewalt verbundenen Kontext muss.

Die Kinderstaffelung bei SozialhilfebezieherInnen führt meiner Vermutung nach dazu, dass Kinderarmut in unserer Gesellschaft vermehrt ein Thema wird. Nicht nur das tägliche Leben wird dadurch zur finanziellen Belastungsprobe, auch die gesellschaftliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen wird meiner Meinung nach darunter leiden, wenn nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Versorgung vorhanden sind.

SozialhilfebezieherInnen erhalten für ein Kind zusätzlich 25% Kinderzuschlag, ab zwei Kindern erhalten diese jeweils nur noch 20%, ab drei 15%, ab dem vierten 12,5% und ab dem fünften und jedem weiteren 12%. Es wird indirekt signalisiert, dass nicht jedes Kind gleich viel wert ist.

Schlussendlich muss ich die Vorannahme äußern, dass die ständigen Veränderungen im Bereich der Sozialhilfe zu einem bürokratischen Mehraufwand für SozialarbeiterInnen führen könnten. Vermehrte Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen und „Höhen“ der Leistungen, neue Antragstellungen, Behördengänge, Diskussionen mit politischen VertreterInnen, etc.,... werden im Berufsalltag wahrscheinlich mehr Platz einnehmen.

2.3 Stand der Forschung

Am 25.04.2019 wurde der Beschluss für die „Sozialhilfe-Neu“ verabschiedet. Das Niederösterreichische Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) wurde vom niederösterreichischen Landtag am 13.06.2019 beschlossen und trat mit 01.01.2020 in Kraft. (vgl. Korrespondenz Amt der niederösterreichischen Landesregierung 2020).

Um eine längerfristige empirische Datenerhebung durchzuführen, ist dies eine zu kurze Zeitspanne, um vergleichbare Ergebnisse zu den Vorjahren zu erhalten. Darum konnte ich in meinem spezifischen Forschungsbereich (Änderungen in der Sozialhilfe und das Erleben durch ProfessionistInnen und BewohnerInnen in Frauenhäusern) auch keine bereits verfassten Statistiken/Arbeiten, etc.,... zu neuen Erkenntnissen dieser Thematik vorfinden. Die aktuelle Situation spiegelt sich nicht in der Literatur wider, sondern direkt im Forschungsfeld, somit dient dieses auch der Datenerhebung. Die bislang fehlenden Erkenntnisse über das

Erleben der Änderungen in der Sozialhilfe verleihen der Forschungsarbeit auch den Anspruch, etwas „Neues“ in Erfahrung bringen zu wollen.

2.4 Forschungsfragen

Der Fokus dieser Forschungsarbeit liegt darauf, das Erleben der Änderungen des Sozialhilfegesetzes für die Soziale Arbeit und die betroffenen Kinder und Frauen zu ergründen. Es soll auf der einen Seite in Erfahrung gebracht werden, inwieweit diese Änderungen für Betroffene in den Bereichen Existenzsicherung und (Kinder)Armut, gesellschaftliche Teilhabe sowie gewaltfreies Leben spürbar werden. Auf der anderen Seite wird der Blick auf mögliche Veränderungen sowohl für die Einrichtungen als auch für den Bereich der Sozialen Arbeit in diesem Handlungsfeld gelegt.

Aus dem im Unterkapitel beschriebenen Forschungsinteresse haben sich schlussendlich eine Hauptforschungs- und einige Unterfragen herauskristallisiert:

Die Hauptforschungsfrage lautet wie folgt:

- „Welche Konsequenzen sehen Fachkräfte aus Frauenhäusern in NÖ aufgrund der Änderung des Sozialhilfegesetzes für ihre NutzerInnen und die Soziale Arbeit in der Einrichtung? – Exemplarische Darstellung anhand einer Einrichtung.“

Unterfragen lauten:

- Welche grundsätzlichen und/oder zusätzlichen Veränderungen erwarten ExpertInnen in ihrer täglichen Arbeit durch die Änderungen in der Sozialhilfe für betroffene Einrichtungen und ihre NutzerInnen?
- Wie wirken sich sozioökonomische Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe auf den Prozess und die Qualität der Resozialisierung von betroffenen Gewaltopfern in Frauenhäusern aus?
- Inwieweit sind Personen ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel von den Änderungen des Sozialhilfegesetzes betroffen?

Der Forschungskontext wird im nächsten Abschnitt dieser Bachelorarbeit erwähnt.

3 Forschungskontext

Dieses Kapitel widmet sich der Kontextualisierung dieser Forschungsarbeit, das heißt, dass der Bereich, in dem geforscht wurde, nun genau beschrieben wird. Zunächst wird der Feldzugang erläutert, gefolgt von Beschreibungen jener Institutionen, mit denen Interviews geführt wurden: dem Frauenhaus und der Arbeiterkammer. Abschließend erfolgt eine Darstellung des Falles und eine Definierung des Fokus der Forschung.

3.1 Feldzugang

Das Feld, in dem geforscht wurde, ist hauptsächlich der Materiellen Grundsicherung zuzuschreiben. Einen Untersuchungsgegenstand stellt ein exemplarisch ausgewähltes Frauenhaus dar. Das zweite Forschungsobjekt ist das niederösterreichische Sozialhilfeausführungsgesetz (NÖ SAG). Dabei wurden Gesetzestexte durchgearbeitet und des Weiteren führte ich ein Interview mit einer Expertin der Arbeiterkammer, die mir im Forschungsprozess aufgetretene Fragen beantwortete und ihre fachliche Einschätzung in Bezug auf die gesetzlichen Veränderungen in der Sozialhilfe kundtat.

Wichtig war es, im Vorhinein Feldzugang und Auswahl der InterviewpartnerInnen kritisch zu betrachten. Da sich die beforschte Materie um die Änderungen der Sozialhilfe und das Erleben in Frauenhäusern dreht, lag es auf der einen Seite nahe, ein Interview mit einer Leiterin einer solchen Einrichtung zu führen. Sie hat den Einblick in rechtliche/gesetzliche Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf ihre NutzerInnen sowie die Veränderungen, die sich im täglichen Berufsalltag der Sozialen Arbeit ergeben. Den Kontakt konnte ich dank eines Vortrages von ihr an der Fachhochschule St. Pölten knüpfen. In ihrem Referat sprach sie unter anderem über die Entstehung ihrer Einrichtung sowie über sozialpolitische Veränderungen. Meiner Einschätzung nach war sie eine geeignete Interviewpartnerin für meine Forschungsarbeit und so bat ich sie anschließend um ein Interview, Kontaktdaten wurden ausgetauscht und wenige Monate später fand das Interview online statt.
Um in Sachen rechtliche/gesetzliche Änderungen noch besser informiert zu sein, entschloss ich mich aufgrund der Empfehlung der zuvor interviewten Person dazu, mein zweites Gespräch mit einer Expertin der Arbeiterkammer zu führen.

3.2 Beschreibungen der Einrichtungen

In diesem Abschnitt folgen Beschreibungen der Einrichtungen in denen Interviews geführt wurden.

3.2.1 Frauenhaus XY

Diese Einrichtung lässt sich hauptsächlich dem Feld der Materiellen Grundsicherung zuordnen. Hierzu eine kurze Definition:

„Diese Form der Sozialarbeit richtet sich an erwachsene Personen, die von materiellen Notsituationen betroffen oder unmittelbar bedroht sind. Leitziel ist die Wieder-Befähigung der Klienten zur selbständigen Absicherung von Wohnung und Einkommen. Daraus ergeben sich die Ziele: Klärung finanzieller Ansprüche, zweckmäßiger Umgang mit eigenen Ressourcen, Schuldenregelung, Befähigung zu selbständigem Wohnen, Unterstützung durch Übergangswohnmöglichkeiten.“ (OBDS 2004).

Die Definition spricht meiner Meinung nach, wichtige Aspekte an, die Grundvoraussetzungen für ein gelingendes und vor allem selbständiges Leben nach einer sozialarbeiterischen Betreuung sein können.

Das Frauenhaus stellt eine Übergangswohnmöglichkeit für psychisch/ und oder physisch misshandelte Frauen und ihren Kindern dar, wenn sich diese in einer Notsituation befinden. Das besagte Haus wurde im Jahr 1993 gegründet und bietet 18 Personen einen Platz. Beschäftigt sind fünf hauptamtliche Mitarbeiterinnen, die von acht ehrenamtlichen Frauen unterstützt werden, Stand: 2013. (vgl. Verein Autonomes Frauenhaus NN/NOE 2013). Detailliertere Informationen über Frauenhäuser befinden sich im Kapitel:

„3.Begriffsbestimmungen – 3.3 Frauenhäuser“.

3.2.2 Arbeiterkammer

„§ 1. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.“ (§1 Arbeiterkammergegesetz).

Aber nicht nur den ArbeitnehmerInnen steht das Service der Arbeiterkammer zur Verfügung:

„§ 4. (1) Die Arbeiterkammern sind berufen, alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer einschließlich der zuvor als Arbeitnehmer beschäftigten Arbeitslosen und Pensionisten - erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.“ (§ 4. (1) Arbeiterkammergegesetz).

Die Aufgaben der Arbeiterkammer sind unter anderem die Vertretung der ArbeitnehmerInnen gegenüber Wirtschaft und Regierung, die Rechtsvertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht, die Beratung in Arbeits- und Sozialrecht, etc,... Die Arbeiterkammern haben auch das Recht, Gesetzesentwürfe zu begutachten sowie Gesetzesvorschläge zu formulieren (vgl. Arbeiterkammer o.A.).

Die ArbeiterkammerexpertInnen bieten nicht nur Einzelpersonen ihre Expertise an, sondern zu ihren KlientInnen zählen auch Einrichtungen wie Frauenhäuser und dessen NutzerInnen. Die interviewte Person der Arbeiterkammer formuliert hierzu folgenden Satz:

*„Selbstverständlich versuchen wir die engagierten Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser und die von Gewalt betroffenen Frauen mit unserer Expertise zu unterstützen.“* (TI2 2020: 50-51).

3.3 Fall

Die Forschungsgruppe der Betroffenen in dieser Bachelorarbeit befindet sich im Feld der Sozialen Arbeit. Die untersuchten Fragen beziehen sich nicht nur auf einen einzelnen Fall, sondern stehen stellvertretend für eine KlientInnengruppe, die aufgrund einer Notsituation in ein Frauenhaus ziehen musste und die Änderungen der Sozialhilfe zu spüren bekommen. In Einrichtungen wie dem beforschten Frauenhaus kümmert man sich darum, sozialpolitische Ungerechtigkeiten anzuprangern und den Kontakt mit zuständigen PolitikerInnen zu suchen. Die Profession Soziale Arbeit versucht Missständen entgegenzuwirken und KlientInnen soweit darin zu unterstützen, dass sie nach dem Auszug aus dem Frauenhaus genügend finanzielle Mittel vorfinden um ein möglichst selbstbestimmtes, in der Existenz gesichertes Leben führen zu können (vgl. TI1 2020: 95-110; 133-160).

Zusätzlich wurde in Erfahrung gebracht, welche Veränderungen für die Soziale Arbeit sowie für die Einrichtung durch die Sozialhilfeänderungen entstehen.

3.4 Fokus der Forschung

Bei einer sozialarbeitswissenschaftlichen Fallstudie werden bestimmte Bereiche ausgemacht, zwischen denen geforscht werden kann. Zur Auswahl stehen gesellschaftliches Umfeld, Organisation, SozialarbeiterIn, KlientIn, Lebenswelt und erneut gesellschaftliches Umfeld, wie Pantucek definiert (vgl. Pantucek 2006).

Der Fokus der zu erforschenden Frage wird sich einerseits zwischen den Bereichen gesellschaftliches Umfeld und Organisation ansiedeln. Das kann dadurch erklärt werden, dass sich die Gesetzgebung/Gesetzestexte in der ersten Sparte befinden und der zweiten lässt sich die beforschte Einrichtung, das Frauenhaus zuordnen. Andererseits ist die Forschungsfrage so formuliert, dass auch zwischen den Bereichen SozialarbeiterIn und KlientIn geforscht wird. Dies kann dadurch argumentiert werden, dass es in dieser Fallstudie darum geht, in Erfahrung zu bringen, wie eine ausgewählte Wohngemeinschaft (Organisation) die Änderungen des Sozialhilfegesetzes (gesellschaftliches Umfeld) erlebt. Die Institution, die ich beforschte, stellt ein Frauenhaus in NÖ mit seinen BewohnerInnen (KlientIn) dar, die von Professionistinnen (SozialarbeiterIn) beraten und betreut werden.

Das nächste Kapitel widmet sich nun dem Forschungsdesign.

4 Forschungsdesign

Dieses Kapitel erläutert das Forschungsdesign der Arbeit. Anfangs folgt die Beschreibung der eingesetzten Erhebungsmethoden zur Datensammlung. Anschließend werden die Durchführung dieser und die konkrete Auswertungsmethode, mit der die Daten analysiert wurden, aufgeführt und beschrieben.

4.1 Erhebungsmethode

Für die Datenerhebung wurden ein Leitfadeninterview nach Flick (2009: 113-115) sowie ein ExpertInneninterview nach Meuser/Nagel (1991: 443) ausgewählt. Zur Erstellung der Interviewfragen orientierte ich mich an den Kriterien nach Helfferich (2009).

4.1.1 Leitfadeninterview

Bevor ein Leitfadeninterview durchgeführt wird, ist es wichtig im Vorhinein Fragen vorzubereiten. Ein Leitfaden wird erstellt, an dem sich die interviewende Person anhalten kann. Ziel ist es, einen Dialog zu führen, in dem die InterviewpartnerInnen eine individuelle Sicht auf das zu erforschende Thema aufzeigen können. Freie und ausführliche Antworten sollen lukriert werden. Sollte der Gesprächsfluss stocken, ist es vorgesehen, mit Fragen nachzuhaken. Bei der Durchführung sind vier wesentliche Punkte zu beachten: InterviewpartnerInnen dürfen nicht beeinflusst werden, die Sichtweise, Spezifität und Situationsdefinition der Befragten sollen im Vordergrund stehen, es gilt, ein breites Spektrum der Bedeutungen des Gegenstandes zu erfassen und die Tiefgründigkeit sowie den personalen Bezugsrahmen aufseiten der Interviewten in den Vordergrund zu stellen (vgl. Flick 2009: 113-115). Das Gespräch mit dem Experten / der Expertin der Arbeiterkammer wurde mithilfe dieser Methode geführt.

4.1.2 ExpertInneninterview

In der sozialarbeitswissenschaftlichen Forschung gilt jemand als Experte oder Expertin, wenn dieser/diese selbst im beforschten Feld tätig ist. Die ausgewählte Person für ein ExpertInneninterview muss also kompetent für die Beantwortung der Forschungsfragen sein (vgl. Meuser / Nagel 1991). Diese Interviewmethode wurde für die leitende Person des Frauenhauses ausgewählt.

4.2 Sampling

Das Sampling nach Pryzborski und Wohlrab-Sahr (2009:174) beschreibt das Auswahlverfahren jener Fälle, die für die Datensammlung einer wissenschaftlichen Arbeit relevant sind. Für diese Bachelorarbeit wurde das Snowball-Sampling angedacht. Hierbei wird

ein erster Fall identifiziert, der reichhaltige Informationen zur Beantwortung der Forschungsfrage liefern soll. Anschließend soll der /die GesprächspartnerIn weitere Personen nennen, die für die Arbeit von Interesse sein können (vgl. Pryzborski / Wohlrab-Sahr 2009) Eine leitende Person eines niederösterreichischen Frauenhauses wurde zwar als Expertin interviewt, es kam jedoch nicht zur Weitervermittlung von Interviews mit betroffenen Frauen und/oder Kinder. Die Gründe dafür werden im Unterkapitel „4.3 Setting und Durchführung“ angeführt. Die interviewte Person erwähnte jedoch, dass ein Interview mit einem Experten /einer Expertin der Arbeiterkammer im Hinblick auf rechtliche/gesetzliche Rahmenbedingungen zielführend für die Beantwortung meiner Forschungsfragen sein kann.

4.3 Setting und Durchführung

Insgesamt wurden zwei Interviews geführt, eines davon mir einer leitenden Person aus einem Frauenhaus in Niederösterreich. Diese Person übermittelte mir auch ein stellvertretendes Bild von der Sozialhilfeänderung betroffener Frauen und Kinder. Ein selbst geführtes Interview mit der zuletzt genannten betroffenen Personengruppe konnte aufgrund mehrerer Faktoren nicht stattfinden (Corona-Krise, Zeitdruck und der generell sensible Umgang mit Männern im Bereich der Frauenhäuser). Dieses Gespräch fand mittels einer online Zoom Konferenz statt. Vorab wurden die Rahmenbedingungen und technische Details telefonisch abgeklärt und der Zugangslink wurde zugeschickt. Die interviewte Person befand sich dabei in Home-Office. Der Interviewer befand sich ebenfalls zu Hause. Außerdem wurde darauf geachtet, dass die Atmosphäre angenehm und ruhig war, damit es zu keinen Unterbrechungen kam und die Tonaufnahme im Nachhinein gut hörbar und verständlich war. Dieses Expertinneninterview dauerte eine knappe Stunde.

Das zweite Gespräch wurde mithilfe eines Leitfadeninterviews schriftlich abgewickelt. Nach der Kontaktaufnahme mit einer Expertin der Arbeiterkammer Niederösterreich einigte man sich darauf, dass der Interviewleitfaden per E-Mail zugeschickt würde. Nach der Beantwortung wurden die Fragen retourniert. Zuvor wurden noch der zeitliche Rahmen, der für die Beantwortung zur Verfügung steht, sowie der Kontext der Arbeit übermittelt.

Im Vorhinein wurden die Interviewpartnerinnen außerdem über die Anonymität und den weiteren Datenauswertungsprozess dieser Arbeit informiert. Es wurde auch bekannt gegeben, dass das Gespräch aufgezeichnet wird. Für die offizielle Nutzung des Materials wurde eine Einverständniserklärung der Befragten eingeholt und unterschrieben.

Abschließend bedankte ich mich für die hilfreiche Mitarbeit, gerade in herausfordernden Zeiten wie diesen (Corona-Krise). Dies ist nicht selbstverständlich.

4.4 Auswertungsmethode

Um die erhobenen Daten zu analysieren und verwenden zu können, bedarf es einer Auswertung. Das erhobene Material wurde mit Hilfe des offenen Kodierens nach Strauss / Corbin (1996) ausgewertet.

4.4.1 Offenes Kodieren

Bei diesem Verfahren werden zuerst kurze Textabschnitte, später längere Absätze analysiert. Die Passagen werden in eine Tabelle eingefügt und anschließend in den Kategorien Konzepte, Dimensionen, Eigenschaften und Memos bearbeitet und zerlegt. Durch dieses Verfahren können gewisse Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede in den einzelnen Interviews ausgemacht und in Kategorien eingeteilt werden. In den Memos ist Raum zur Interpretation (vgl. Strauss / Corbin 1996).

Der nächste Abschnitt stellt den Hauptteil der Arbeit dar, es folgt die Darstellung der Forschungsergebnisse.

5 Forschungsergebnisse

Jetzt folgt der Hauptteil dieser Arbeit, hier werden die Forschungsergebnisse aufgearbeitet und formuliert. In diesem Kapitel werden durch gewonnene Erkenntnisse Antworten auf die Forschungsfragen gegeben.

5.1 Paragraf Soziale Härte entfällt

Der folgende Paragraf im Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz regelte, dass nicht anspruchsberechtigte Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte, dennoch Leistungen erhielten. Somit waren auch gewaltbetroffene Frauen ohne gültige Anspruchsvoraussetzungen berechtigt ins Frauenhaus einzuziehen:

„(4) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann auf Grundlage des Privatrechts auch an andere als die in Abs. 2 genannte Personen, die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, geleistet werden, wenn dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemacht werden kann.“ (NÖ MSG §5 (4)).

Dies stellt seit 01.01.2020 eine veraltete Regelung dar. Im aktuell gültigen NÖ – SAG befindet sich in Paragraf 5, Absatz 4 nur eine Auflistung all jener Personengruppen die explizit nicht anspruchsberechtigt sind, der Paragraf der „Sozialen Härte“ wurde herausgenommen (vgl. TI2 2020: 59-68).

Zuvor konnten auch Personen dank dem Paragrafen „Soziale Härte“ im Frauenhaus aufgenommen werden, die zum Beispiel keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus besaßen und sich in einer Notsituation befanden, dies war im oben zitierten Paragrafen geregelt. Diese Bestimmung konnte alle zuvor formulierten Regelungen außer Kraft setzen (vgl. TI1 2020: 22-28).

Nun gibt es diese Möglichkeit nicht mehr:

„Das heißt wir haben also nicht mehr die Möglichkeit die Frauen aufzunehmen die laut Aufenthaltsstatus keinen Anspruch hätten, aber mit dieser Sozialen Härte halt durchgekommen sind. Du hast hier die erste Verschlechterung.“ (TI1 2020: 29-32).

Befindet sich also eine gewaltbetroffene Frau in einer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Notlage ist sie nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen des NÖ-SAG erfüllt. Dazu zählt unter anderem ein rechtmäßiger Aufenthaltsstatus. Entscheidend ist also nicht die soziale Notlage, sondern nur die gesetzeskonforme Rechtmäßigkeit.

Es kann nun die These aufgestellt werden, dass aufgrund der Gesetzesänderung in der Sozialhilfe und der Aussagen der leitenden Person des Frauenhauses, die Herkunft bzw. der rechtmäßige Aufenthaltsstatus einer Person eine entscheidende Rolle beim (nicht) Erhalten von Sozialhilfeleistungen und Aufnahmemöglichkeiten in Einrichtungen spielen. Frauenhäuser, die zum Beispiel, akut von Gewalt betroffenen Frauen Schutz bieten würden, müssen laut Gesetzestext diese Menschen ablehnen. Es stellt sich nun die Frage was mit diesen Frauen passiert, wenn sie abgewiesen werden. In manchen Fällen können Ausnahmeregelungen gefunden werden:

„Vorletzte Woche habe ich erst drei Tage lang gekämpft, dass wir eine Frau aufnehmen können und das hat schon ganz absurde Wege genommen über Waldhäusl, dass sie irgendwo anders unterkommen darf und jetzt darf sie doch bei uns sein. Aufgrund einer politischen Entscheidung wahrscheinlich, aber das hat Tage gedauert, bis klar war, dass wir sie aufnehmen können, dabei war die Frau hoch gefährdet. Es gab mehrere Betretungsverbote, Anzeige wegen Körperverletzung, Polizeieinstätze, sie hat sich verbarrikadiert daheim. Also es war wirklich eine hoch gefährdete Frau und trotzdem hätten wir theoretisch die Frau nicht aufnehmen dürfen.“ (TI1 2020: 95-102).

Dennoch nehmen nicht alle Fälle diese Wendung. Tatsächlich müssen Frauen auch abgewiesen werden, wenn sie keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzen (vgl. TI1 2020: 72-74). Diesen Personen bleiben der Schilderung der Expertin nach nicht viele Optionen. Wenn die Frau auch nicht bei Verwandten oder FreundInnen,... unterkommen kann und auch keinen Platz in einer Notschlafstelle erhält, da auch hier zumindest eine Anmeldebescheinigung von Nöten ist, liegt es nahe, dass sie im bisherigen, ihr bekannten, häuslichen Kontext verbleibt und sie damit nach wie vor direkter potenzieller, täglicher Gewalt ausgeliefert ist. Dies sollte jedoch keine Option darstellen, aber aufgrund der Änderung des Sozialhilfegesetzes bleibt den betroffenen Frauen der Expertin nach jedoch kaum eine andere Möglichkeit, um nicht von Obdachlosigkeit betroffen zu sein. An dieser Stelle muss jedoch gesagt werden, dass sich das beforschte Frauenhaus darum kümmert, solche Fälle zu verhindern und sich um Lösungen bemüht, die ein gewaltfreies Wohnen ermöglichen. Dies stellt einen zeitlichen Zusatzaufwand in der Arbeit der Professionistinnen für ihre KlientInnen dar. Im nächsten Kapitel wird darauf noch näher eingegangen.

Abschließend wird noch angemerkt, dass wenn einer Frau vor dem Einzug oder nach dem Auszug aus dem Frauenhaus (in der Zeit im Frauenhaus steht keine Sozialhilfe zu) Sozialhilfe zusteht und diese auch bezogen wird, hierbei kein Unterschied bei den Kategorien der Herkunft, Nationalität, und Art des rechtmäßigen Aufenthalts gemacht wird. Allen Anspruchsberechtigten steht in diesem Fall dieselbe Leistungshöhe zu. Die im Rahmen des neuen Sozialhilfegesetzes eingeführte Kinderstaffelung, spielt bei der Höhe der Sozialhilfebezüge schon eine Rolle, wie in einem späteren Kapitel geschildert wird.

5.1.1 Bedeutung für die Soziale Arbeit

Die Datenerhebung lässt auch die Behauptung aufstellen, dass es zu Veränderungen im (sozialarbeiterischen) Beratungssetting und der täglichen Arbeit kommt. Bei einer möglichen Aufnahme von betroffenen Gewaltpfern ins Haus wird der Fokus jetzt vermehrt auf den

Aufenthaltsstatus gelegt. Es gilt abzuklären, ob die Person nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen noch Anspruch auf diese Leistung hat. Das Befragungsergebnis zeigte, dass diese Erhebung einen Mehraufwand bedeutet und Zeit verschlingt. Frauen, die akut von Gewalt betroffen sind, werden - sich in einer bedrohlichen Situation befindend - über ihren Aufenthaltsstatus ausgefragt, anstatt nur das Gewaltthema in den Vordergrund zu stellen (vgl. TI1 2020: 72-77).

„Du fragst jemanden in einer akuten Notsituation nach den Aufenthaltsstatus alles Mögliche und die Gewaltsituation, also was sie erlebt haben rückt komplett in Wirklichkeit in den Hintergrund, müsste zumindest. Und in dem Spannungsfeld stehen wir drinnen. Wir wählen meistens die Gewaltsituation, aber wissen natürlich, dass es für die Frauen unter Umständen sehr prekär werden kann, wenn sie die ganzen Sozialhilfezugänge nicht erfüllen...“ (TI1 2020: 75-80).

Diese Aussagen lassen nun den Schluss zu, dass in Beratungsgesprächen vermehrt die Abklärung des Aufenthaltsstatus sowie der Ansprüche auf Sozialhilfe in den Vordergrund rücken.

Weiters konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Betreuerinnen im Frauenhaus vermehrt den Kontakt zu PolitikerInnen suchen um im ersten Schritt Missstände aufzuzeigen und im zweiten Schritt über die Sinnhaftigkeit des Sozialhilfegesetzes sowie über Verbesserungsvorschläge zum Wohle ihrer KlientInnen zu diskutieren. Dies bindet Arbeitsressourcen, die vermutlich besser in die Beratung und Betreuung der Frauen und Kinder investiert wären (vgl. TI1 2020: 297-328).

„Das heißt, ich diskutiere gerade und wende mich an die PolitikerInnen, dass sie das auf politischer Ebene regeln, weil die Fachabteilung wird immer so agieren wie immer schon, so sparsam und günstig. Diese Herausforderung haben wir momentan...“ (TI1 2020: 304-307).

Zusätzlich wurde von der leitenden Person erwähnt, dass Behördengänge und Antragstellungen, im Laufe der Zeit einen erhöhten bürokratischen und zeitlichen Mehraufwand bedeuten. Wieder sind wertvolle Stunden verloren, die auf Kosten der Beratungs- und Betreuungszeit gehen. Die Anforderungen der Ämter für die Genehmigung von Sozialhilfen,... werden zunehmend aufwändiger (vgl. TI1 2020: 102-122).

Abschließend kann nun zusammengefasst werden, dass sich Beratungsgespräche teilweise anders gestalten als noch vor der Abschaffung des Paragrafen der „Soziale Härte“. Die Abklärung des Aufenthaltsstatus sowie der sich immer wieder ändernden Sozialhilfeanspruchsberechtigungen auf der einen Seite, sowie Diskussionen mit PolitikerInnen auf der anderen Seite, binden (zeitliche) Kräfte und Ressourcen, die nun in der persönlichen Betreuung der Frauen und Kinder im Frauenhaus abgehen. Es ist festzuhalten, dass sich laut Angaben der Expertin die Qualität der Beratungsgespräche und der Betreuung geändert hat. Zunehmend im Vordergrund sind bei den Gesprächen mit den Frauen die Thematisierung des Aufenthaltsstatus sowie die Sozialhilfeanspruchsberechtigungen. Entsprechend kürzer muss sich dann die Besprechung des eigentlichen Aufnahmegrundes der Frauen, die Gewaltsituation zuhause gestalten.

5.1.2 Bedeutung für die Einrichtung (Frauenhaus)

Durch die Datensammlung wurde in Erfahrung gebracht, dass die Änderungen des NÖ SHG auch für die Einrichtung (Frauenhaus) finanziell spürbar sein können.

Frauen, die keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen nach gesetzlichen Bestimmungen nicht in das Frauenhaus einziehen. Wenn dies trotzdem passiert, kann das Land die Zahlungen für die betreffende Person einstellen, Tagsätze die pro Frau und Kind berechnet werden entfallen dadurch. Dieses Geld fehlt der Einrichtung schlussendlich, zusätzlich kann niemand anderer einziehen, da das Zimmer belegt ist (vgl. TI1 2020: 80-93, 332-344).

„...für das Haus ist das auch schlecht, weil unter Umständen sagt dann das Land sie zahlen uns den Aufenthalt von der Frau nicht, weil wir haben sie ja widerrechtlich aufgenommen, weil sie nicht den Aufnahmekriterien entspricht und in diesem Spannungsfeld sind wir jetzt irrsinnig drinnen... Dann belegt sie unser Zimmer und wir bekommen kein Geld dafür. Ein arger Gedanke eigentlich, das geht ja komplett daneben, komplett vorbei.“ (TI1 2020: 80-83; 92-93).

Aufgrund dieser Datensammlung lässt sich vermuten, dass Einrichtungen wie Frauenhäuser gezwungen sein werden, noch genauer darauf zu achten, ob ihre NutzerInnen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem NÖ SHG erfüllen. Soziale Dienste müssen dies vermutlich in Zukunft vermehrt tun, um in ihrer eigenen Existenz gesichert zu sein. Ein Zahlungsstopp des Landes kann bedeuten, dass Mieten und Personalkosten nicht mehr gedeckt werden können, das Worst-Case Szenario wäre schlussendlich eine mögliche komplette Schließung der Institution und ein enormer Verlust an haupt- und ehrenamtlichem Engagement für die Allgemeinheit. Auf der anderen Seite sieht man jedoch in Not geratene Menschen, die Unterstützung benötigen, jedoch keine Anspruchsvoraussetzungen erfüllen können. Für die Sozialen Dienste und deren Einrichtungen wird dies eine zentrale Aufgabe in der Zukunft darstellen, folgende Frage zu beantworten: „Wen kann ich trotz fehlender Ansprüche soweit unterstützen (moralische Verpflichtung), ohne die Einrichtung dabei zu gefährden (Existenzsicherung)?“.

5.2 Finanzielle Situation der Frauen ab dem Einzug ins Frauenhaus

In diesem Unterkapitel wird die finanzielle Situation der Frauen ab dem Tag des Einzugs ins Frauenhaus erläutert. Zuerst wird die Lage von Sozialhilfebezieherinnen geschildert, gefolgt von Frauen mit einem Einkommen. Abschließend wird noch auf die gesetzliche Änderung (Richtsatzverordnung anstatt Mindeststandardverordnung) eingegangen.

5.2.1 Sozialhilfebezieherinnen

Zuerst bedarf es einer kurzen finanziellen Beschreibung, was ein Einzug ins Frauenhaus für von Gewalt betroffene Personen bedeutet. Eine Sozialhilfeempfängerin erhält ab dem Einzugstag ins Haus keine Sozialhilfe mehr. Anstatt dessen steht diesen Frauen nur noch ein Sozialhilfetaschengeld zu, dieses beläuft sich auf ca. 80€ pro Monat. Dies bedeutet nun, dass

Betroffene von einem auf den anderen Tag ohne wirkliches Einkommen leben müssen. Bei einem Einzug können nun eventuell anfallende Rechnungen, Mieten, Versicherungen, etc... mit diesem geringen Taschengeld nicht mehr beglichen werden. In dieser Situation stellt sich für betroffene Frauen, die Sozialhilfe beziehen, nun die Frage, ob der Einzug ins Frauenhaus überhaupt möglich ist, ohne die finanziell bzw. materiell aufgebaute Existenz dabei zu verlieren (vgl. TI1 2020: 44-67).

Frau P. formuliert die Situation wie folgt:

„...das Geld ist einfach weg von einem auf den anderen Tag. Nur weil sie ins Haus einzieht. Die hat ja aber ganz normale Zahlungen... dass, kann manche Frauen dazu bringen, dass sie nicht einziehen, weil sie es sich nicht leisten können.“ (TI1 2020: 56-57; 61-63).

Es lässt sich also die Behauptung aufstellen, dass betroffene Frauen in einer solchen Situation keine Aufnahme ins Frauenhaus anstreben, um in ihrer Existenz gesichert zu sein und so höchstwahrscheinlich im bisherigen häuslichen Kontext bleiben werden. Dadurch sind sie nach wie vor direkter potenzieller, täglicher Gewalt ausgeliefert.

5.2.2 Frauen mit einem Einkommen

Personen, die ein Einkommen aufweisen müssen ab dem zweiten Monat nach Einzug (der erste Monat ist kostenbeitragsfrei), einen Kostenbeitrag leisten, wenn dieses den festgelegten Richtsatz von derzeit 385€ (2020) übersteigt (vgl. TI1 2020: 16-18; 261).

Im Folgenden wird die Änderung der Richtsatzverordnung beschrieben und erklärt wie diese die Frauen zu spüren bekommen.

5.2.2.1 Richtsatzverordnung statt Mindeststandardverordnung

Die Expertin der Arbeiterkammer schildert wie folgt:

„Da das NÖ Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten ist, ist auch die dazugehörige Mindeststandardverordnung nicht mehr in Kraft, sondern es gilt für alle die Richtsatzverordnung.“ (TI2 2020: 73-74).

Diese Gesetzesänderung in der Sozialhilfe implementierte statt der Mindeststandardverordnung nun die Richtsatzverordnung. Der Richtsatz veränderte sich von 498€ (2019) auf 385€ (2020). Der angewandte Richtsatz ist im NÖ SAG festgelegt. Wenn Frauen ein Einkommen über diesem Richtsatz von derzeit 385€ erhalten, sind sie kostenbeitragspflichtig, das heißt sie müssen diesen Betrag ans Frauenhaus abgeben. Hier wird gerechnet: Einkommen – Richtsatz = Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wurde letztes Jahr (2019) jedoch auf maximal 196,20€ (freie Station) begrenzt. Dies gelang den verantwortlichen des Frauenhauses nach Diskussionen mit dem Land. So mussten bis zu dieser Änderungen Frauen im Frauenhaus einen Kostenbeitrag bis zum festgelegten Tagsatz von maximal 341€ bezahlen während in anderen Einrichtungen dieser Beitrag bereits mit maximal 196,20€ begrenzt war (vgl. TI1 2020: 230-272).

Die interviewte Person des Frauenhauses beschreibt diese beseitigte Ungleichmäßigkeit wie folgt:

„Da muss man sich die aburde Situation vorstellen, du hast jetzt ein Ehepaar, die haben ein Haus gemeinsam, dann kommt zur Gewalt, sie kommt ins Frauenhaus, das Haus muss verkauft werden, weil es nicht finanzierbar ist in einem und er geht in eine Männereinrichtung. Dann zahlt er dort maximal 196 und sie zahlt maximal 341.“ (TI1 2020: 240-244).

Hier ein praxisnahes Beispiel einer Kostenbeitragsberechnung: Eine Frau verdient 1000€ und ist somit kostenbeitragspflichtig, da ihr Einkommen den Richtsatz von 385€ übersteigt. Jetzt wird berechnet: Einkommen (1000€) – Richtsatz (385€) = 615€. Da aber der Kostenbeitrag auf maximal 196,20€ begrenzt wurde, ist nur der zuletzt genannte Betrag von der Frau beizusteuern (vgl. TI1 2020: 261-267).

Ein weiteres Beispiel der Kostenbeitragsberechnung soll zeigen, in welcher Weise Geringverdienerinnen betroffen sind. Frau Z. erhält ein Einkommen von 450€ davon wird wieder der Richtsatz abgezogen (385€) = 65€ Kostenbeitrag sind nun zu zahlen. Würde der Richtsatz noch von 2019 gelten (498€) so müsste die Frau keinen Kostenbeitrag leisten. Der Betroffenen bleibt schlussendlich weniger Geld über als noch in den Jahren zuvor (vgl. ebd.).

Es ist festzuhalten, dass hier sozioökonomische Einsparungen auf Kosten von akut von Gewalt betroffener Frauen passieren. Die Richtsatzänderung von 498€ auf 385€ bekommen jetzt auch Personen zu spüren, die nur ein sehr geringes Einkommen beziehen. Bei solch niedrigen finanziellen Ressourcen ist es vermutlich noch schwieriger, Geld für die Zeit nach dem Frauenhaus anzusparen um sich und den eigenen Kindern ein gewaltfreies Wohnen zu ermöglichen, sowie allfällige Mieten und Rechnungen zu begleichen, die trotz des Aufenthalts im Frauenhaus zu bezahlen sind.

5.3 Finanzielle Situation der Frauen nach dem Frauenhaus

Der Weg der Sozialhilfebezieherinnen vom Frauenhaus zurück in die Verselbstständigung gestaltet sich komplex. Während Frauen mit einem Arbeitseinkommen wahrscheinlich schneller Fuß fassen können, gibt es bei Personen, die aus der Einrichtung ausziehen und auf Sozialhilfe angewiesen sind einen zentralen Aspekt zu beachten. Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, erhalten Frauen während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus keine Sozialhilfe, sondern nur ein geringes Sozialhilfetaschengeld. Erst wenn sie ein Mietverhältnis / eine Eigentumswohnmöglichkeit vorweisen können, haben sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen. Sind sie noch im Frauenhaus gemeldet, so ist es ihnen nicht erlaubt diesen kurz vor Ende ihres Aufenthaltes zu stellen. Es ergibt sich nun die Frage, wie Frauen den Sprung in ein selbständiges und gewaltfreies Leben schaffen und ihre Wohnsituation dabei finanzieren können, wenn sie noch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, da sie noch im Frauenhaus leben (vgl. TI1 2020: 133-138).

Die Leiterin des Frauenhauses beschreibt die Situation wie folgt:

„Das sind dann Momente wo sich die Katze in den Schwanz beißt. Sie soll schon wo sein, um den Antrag zu stellen wo sie aber nicht sein kann, wenn sie kein Geld hat. Irrsinnig schwierig.“ (TI1 2020: 138-139).

Die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus kümmern sich in der Nachbetreuung um diese Herausforderungen. Diese Art der Unterstützung können Frauen in Anspruch nehmen, wenn es z.B. wie bei der oben beschriebenen Situation zu finanziellen Engpässen / Schwierigkeiten kommt. Hier geht es darum, so rasch wie möglich die nötigen Anträge auf Sozialhilfe zu stellen, wenn die Frau eine Wohnmöglichkeit gefunden hat. Allein die Suche danach gestaltet sich schwierig. Einerseits ist jetzt monatlich die Miete fällig und andererseits benötigt man im Vorhinein oft eine Kaution, die sich auf mehrere Tausende Euro belaufen kann. Woher soll aber eine Sozialhilfebezieherin diese Beträge hernehmen? Hier springt das Frauenhaus ein und leiht den Frauen Gelder, um zumindest die erste Monatsmiete begleichen zu können, da in diesem Zeitraum die Frau ohne Sozialhilfe auskommen muss. Diese finanziellen Mittel werden aus dem Spendentopf genommen (vgl. TI1 2020: 139-161).

Die Ergebnisse zeigen, dass sich hier eine (existenzbedrohende) Lücke für diese betroffenen Frauen, in unserem Sozialsystem auftut und da, wo eigentlich der Staat aushelfen / auffangen müsste (kein sofortiger Anspruch auf Sozialhilfe ab Auszug der Frau aus dem Haus ohne gedeckte Wohnmöglichkeit) sorgt das Frauenhaus dafür, dass diese Menschen nicht auf der Straße landen oder in den bisherigen häuslichen gewaltvollen Kontext zurückkehren um eben einer möglichen Obdachlosigkeit zu entgehen.

Der Prozess der Resozialisierung nach dem Leben der Frauen in der Einrichtung gestaltet sich schwierig und ist nur mit einem bürokratischen (Antragstellungen, Behördengänge,...) sowie finanziellen Mehraufwand (Spendengelder ausbezahlen), durch die Option der Nachbetreuung von Seiten der Mitarbeiterinnen möglich und auch abgedeckt. Das Land spart sich durch diese Vorgaben Gelder, die den Frauen nun fehlen und dadurch kann es nach dem Auszug aus dem Frauenhaus für Betroffene zu existuellen Belastungsproben kommen, wenn eine Wohnmöglichkeit einfach nicht leistbar ist. Hier bedarf es einer Auszahlung der Sozialhilfe ab dem ersten Auszugstag, ohne der Auflage sofort eine gesicherte Wohnmöglichkeit vorweisen zu können.

Da Kinderarmut untrennbar mit der finanziellen Situation der Eltern bzw. der alleinerziehenden Mutter oder des alleinerziehenden Vaters verbunden ist, wird dieses Thema im nächsten Unterkapitel behandelt.

5.4 Kinderarmut (gesellschaftliche Teilhabe)

Ist die finanzielle Situation unsicher oder bedrohlich, spürt das betroffene Kind dies auf vielfältige Weise. Das beginnt bei der mangelhaften Winterbekleidung und beinhaltet auch Dinge wie schlechte Ausstattung für den Schulbesuch sowie das Fehlen bei gemeinsamen Schulveranstaltungen wie Schikursen oder Ausflügen. Durch all diese Faktoren sind sie vom

sozialen Leben ausgeschlossen und sie können kein unbeschwertes, sorgenfreies Leben führen. Viele Kinder schämen sich für die finanzielle Situation ihrer Familie. Sie werden deshalb öfter krank, klagen über Schmerzen und sind häufiger von Entwicklungsverzögerungen betroffen (vgl. Volkshilfe Österreich o.A.).

Muss die Mutter mit den Kindern in ein Frauenhaus flüchten, so kommt zu all diesen Belastungen auch die existentielle Angst um Leben und Gesundheit dazu. Das folgende Zitat zeigt deutlich, wie drastisch die finanzielle Not das Wohlergehen von Mutter und Kindern beeinflussen kann.

„Aber die Förderung von Kinder gö, von wegen wiederum wir sind bei Laptop, wir sind bei irgendwelchen Sachen, das spielt alles nicht für diese Menschen. Und die psychische Situation und die eigene Situation werden, natürlich zunehmend prekärer, wenn du dich immer fürchtest, Schlafstörungen, logisch. Wenn man immer Angst hat, das ma ned ausreichend, ned genug Geld hat alles zu zahlen, weil ausreichend hat mans sowieso nicht, dann macht das krank. Das macht schlichtweg krank, auch körperlich.“ (TI1 2020: 361-367).

Diese Form der Verunsicherung sorgt für Stressreaktionen bei der Mutter und überträgt sich auch auf die betroffenen Kinder, da sie deren Emotionen und Sorgen wahrnehmen. Frau P. bringt es kurz und prägnant auf den Punkt:

„Wenn die Mutter wenig Geld hat, dann haben auch die Kinder wenig.“ (TI1 2020: 373).

Zu einem späteren Zeitpunkt erwähnt sie weiters:

„Weil, Armut ist ja, das eine ist finanzielle Armut, das andere ist die geistige und psychische Verarmung, wen du einfach nicht Teilhaben kannst, kulturelle und soziale Teilhabe. Ja mach das mit 40€.“ (TI1 2020: 415-417).

Nicht nur die interviewte Person des Frauenhauses und die Volkshilfe machen auf das Thema Kinderarmut aufmerksam, auch andere Organisationen positionieren sich hier recht deutlich und verweisen dabei auch auf die Änderungen in der „Sozialhilfe-Neu“, die weitere Armutslagen, vor allem auch bei Kindern, verursachen werden. Die Diakonie bezeichnet die „Sozialhilfe- Neu“ als einen Rückschritt in der Armutsbekämpfung (vgl. Diakonie o.A.). In folgenden Bereichen lassen sich Auswirkungen ausmachen:

„Am Prototyp NÖ sieht man welche Auswirkungen die Kürzungen haben. Negative Auswirkungen auf Kinder, Alleinerziehende, therapeutische Wohngemeinschaften, pflegende Angehörige und Menschen mit Behinderung.“ (Diakonie o.A.).

Da die Aufarbeitung aller Punkte den Rahmen der Arbeit sprengen würde, konzentriere ich mich nur auf folgenden Punkt „Auswirkungen auf Kinder“ (Kinderstaffelung), da es mir passend erscheint aufgrund des Kapitels „Kinderarmut“ näher darauf einzugehen. Zusätzlich wurde dieses Thema in den geführten Interviews zur Sprache gebracht und weist eine weitere sozialpolitische Veränderung in Bezug auf die „Sozialhilfe-Neu“ in unserer Gesellschaft auf.

5.4.1 Kinderstaffelung

Die Kinderstaffelung gestaltet sich nach dem NÖ Sozialhilfeausführungsgesetz § 14 (1) folgendermaßen:

- „3. Für in Haushaltsgemeinschaften lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht*
- | | |
|--|----------------------------|
| a) bei einem Kind | 25% |
| b) bei zwei Kindern pro Kind | 20% |
| c) bei drei Kindern pro Kind | 15% |
| d) bei vier Kindern pro Kind | 12,5% |
| e) bei fünf Kindern oder mehr Kindern pro Kind | 12%“ (NÖ SAG § 14 (1) Z3). |

Dies stellt eine weitere Neuerung in der Sozialhilfe dar, zuvor gab es pro Kind mindestens 18% des Kinderzuschlages (vgl. APA-OTS 2019).

Die Expertin der Arbeiterkammer stellt hier eine Verschlechterung im Vergleich zur vorherigen Regelung, besonders für kinderreiche Familien fest (vgl. TI2 2020: 12-14). Sie formuliert folgendes:

“Durch die degressiven Staffelungen für Kinder und die niedrigen Beträge sind sie von einer Armutgefährdung noch einmal mehr betroffen.“ (TI2 2020: 35-36).

Diese Gesetzesänderung in der „Sozialhilfe-Neu“ wird laut den Aussagen der Arbeiterkammerexpertin keine armutsvermindernde Wirkung erzielen, sondern vermehrt dafür sorgen, dass bei bereits an der Armutsgrenze lebenden Personen weiter gekürzt wird. Dies wird wahrscheinlich zur Folge haben, dass Betroffene dieser Kürzungen noch genauer darauf achten müssen wofür sie ihr Geld ausgeben um in ihrer Existenz gesichert zu bleiben. Die gesamten Bedürfnisse der Eltern und vor allem der Kinder, werden vermutlich ganz dem Ziel der existentiellen Sicherung unterstellt.

5.5 Gesellschaftliche Auswirkungen durch die Sozialhilfeänderungen

Abschließend wird noch festgehalten, dass nicht nur BezieherInnen selbst von den Änderungen in der Sozialhilfe betroffen sind. Laut der Expertin der Arbeiterkammer werden die Kürzungen in der Sozialhilfe auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen spürbar sein:

„Die Änderungen werden in erster Linie Auswirkungen auf die BezieherInnen haben. Jedoch sehe ich auch Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft, wenn Menschen unter der Armutsgrenze leben und Ihre Grundbedürfnisse nicht stillen können, werden sie krank usw. und das kostet dem Staat dann mehr als eine menschenwürdige Sozialhilfe (mind. in der Höhe der Armutgefährdungsschwelle).“ (TI2 2020: 83-87).

Noch deutlichere Worte der Arbeiterkammerexpertin folgten:

„Die Armutgefährdungsschwelle liegt bei € 1.259,00 bei einem 1 Personen-Haushalt – die Sozialhilfe für eine alleinstehende Person beträgt gerade mal € 917,35.“ (TI2 2020: 33-34).

Es lässt sich nun die These aufstellen, dass durch die Änderungen in der Sozialhilfe künftig mehr Menschen in Österreich an oder unter der Armutsgrenze leben werden. Die Kürzungen passieren auf Kosten der Ärmsten in diesem Land. Gerade die Kinderstaffelung sorgt noch einmal für finanzielle Abzüge, die besonders die Jüngsten zu spüren bekommen. Die Armutsvorbeidung und die gesellschaftliche Teilhabe für BezieherInnen werden mit diesen Neuerungen in der Sozialhilfe den gewonnenen Erkenntnissen nach nicht gefördert – im Gegenteil. Zusätzlich lässt sich festhalten, dass die Gruppe der Anspruchsberechtigten immer kleiner wird und mehr Menschen aus dem sozialen Netz herausfallen, beispielsweise durch den Wegfall des Paragrafen „Soziale Härte“.

Die interviewten Personen wurden kurz vor Ende des Gespräches noch darum gebeten ihre Wünsche und Ideen, in Bezug auf die „Sozialhilfe-Neu“, zu äußern.

Die Leiterin des Frauenhauses Frau P. richtete daher folgenden Appell an Gesundheitsminister Anschoben:

„Den Zugang zur Sozialhilfe zumindest in Einrichtungen, wo es jetzt ganz speziell um ein Thema geht, so wie bei Frauenhäusern, da würde ich die Gewalt im Vordergrund lassen und diese Aufnahmekriterien mal weggeben, diesen Aufenthaltsstatus. Ich sehe durchaus ein, dass es wichtig ist, dass es gewisse Regeln gibt nananen. Aber dass das jetzt nicht so in diese Härte reingeht, dass viele Frauen, sobald sie Migrantinnen sind und keinen passenden Aufenthaltstitel haben einfach rausfallen. Also das wäre ein Wunsch, dass es mehr ums Thema geht und nicht um den Aufenthaltstitel. Dass die Sozialhilfeanträge schneller bewilligt werden, dass die Sätze angehoben werden, dass es keine Staffelung gibt bei den Kindern, dass die eben gleich viel wert sind.“ (TI1 2020: 431-439).

Auch die Expertin der Arbeiterkammer bringt es abschließend kurz und prägnant auf den Punkt und forderte:

„Eine Sozialhilfe die ihres Namens würdig ist:

- *Erhöhung der Richtsätze mind. auf die Armutgefährdungsschwelle*
 - *Wegfall der Deckelung*
 - *Für alle die sich im Bundesgebiet aufhalten (Wegfall des Daueraufenthalts)*“.
- (TI2 2020: 90-93).

5.6 Aktuelle Lage während der Corona-Krise

Aus gegebenem Anlass, der Corona-Krise, wurde auch in der Einrichtung nachgefragt, wie diese Situation im Frauenhaus erlebt wird.

Die interviewte Person sprach davon, dass in letzter Zeit Frauen, die von Gewalt betroffen sind öfter Rat und Hilfe im Frauenhaus gesucht haben, als noch in den Wochen vor Corona. Konkrete Zahlen werden in den nächsten Wochen erhoben und einem statistischen Vergleich zum Vorjahr unterzogen (vgl. TI1 2020: 460-500).

Neben Sicherheitsmaßnahmen wie Schutzmasken, Desinfektionsmitteln, teilweise Home-Office Tätigkeiten wurden auch Beratungsgespräche ins Freie verlegt, um den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Weiters musste der Nachtdienst eingestellt werden, da dieser hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen durchgeführt wurde und diese nicht mehr ins Haus kommen durften. Mit neu eingezogenen Frauen und Kindern wird derzeit verstärkt abgeklärt, ob sie sich in den letzten Tagen aufgehalten haben und darauf geachtet, ob sie Symptome zeigen. Schwierig beschreibt Frau P. die derzeitige Situation mit den Behörden, denn sie wurden teilweise auf Notbetrieb heruntergefahren. So dauern z.B. Bewilligungen von Anträgen noch länger als zuvor. Gerade wenn es um die Existenzsicherung der Frauen geht ist eine schnelle Genehmigung erforderlich, doch diese bleibt nun oft aus. Den Zusammenhalt im Frauenhaus, unter den BewohnerInnen sieht Frau P. durch diese Krise gestärkt (vgl. ebd.).

Das Kapitel Forschungsergebnisse endet hiermit, anknüpfend folgt der Abschnitt: „6 Resümee und Forschungsausblick“.

6 Resümee und Forschungsausblick

In diesem Kapitel folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Bachelorarbeit. Anschließend wird im Unterkapitel „Zukünftige Forschungsansätze“, ein Ausblick zu möglichen weiteren Untersuchungsgegenständen gegeben. Abschließend wird diese Arbeit mit einer Reflexion des Forschungsprozesses vervollständigt.

6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Am Ende dieser Bachelorarbeit kann festgehalten werden, dass es durch das Inkrafttreten der „Sozialhilfe-Neu“ zu einem Paradigmenwechsel im österreichischen Sozialsystem gekommen ist. Statt der bisher gültigen Mindeststandards wurden Höchstsätze für die Sozialhilfeauszahlungen festgelegt. Die eingeführte Richtsatzverordnung hat die Mindeststandardverordnung außer Kraft gesetzt. Dies führt dazu, dass NutzerInnen die Schutz in Frauenhäusern suchen, bereits ab einem sehr geringen Einkommen kostenbeitragspflichtig sind. Aus diesem Grund können von Gewalt betroffene Frauen während ihres Aufenthaltes in dieser Schutzeinrichtung weniger Geld für ihr gewaltfreies Leben danach ansparen als zuvor. Erschwerend kommt weiters hinzu, dass Sozialhilfeempfängerinnen ab dem Einzug ins Frauenhaus, sofort den Anspruch auf diese finanzielle Leistung verlieren und nur mehr ein geringes Sozialhilfetaschengeld erhalten. Dadurch wird es ihnen unmöglich, laufende Kosten wie Miete oder Versicherungen zu begleichen – die aufgebaute Existenz gerät in Gefahr.

Der Antrag auf erneute Auszahlung der Sozialhilfe kann erst dann gestellt werden, wenn die Nutzerin das Frauenhaus wieder verlassen hat und gleichzeitig bereits eine neue Wohnmöglichkeit vorweisen kann. Der Weg in die Verselbstständigung und die damit verbundene Resozialisierung wird durch diese Gegebenheiten erschwert. Nur durch die Möglichkeit der professionellen Nachbetreuung und der finanziellen Unterstützung durch Spendengelder gelingt es, diese bürokratische Hürde im ersten Monat nach dem Auszug zu bewältigen.

Für alle Beteiligten hat die ersatzlose Streichung des Paragrafen „Soziale Härte“ Konsequenzen. Dadurch sind SozialarbeiterInnen angehalten, von Gewalt bedrohte Frauen abzuweisen, die die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen. Zu diesen gehört vor allem ein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Kommt es zu einer Abweisung, erhöht sich, den Ergebnissen nach, die Gefahr, dass die Opfer der Gewalt aus Angst vor Obdachlosigkeit wieder in ihr häusliches Umfeld zurückkehren müssen.

Die Verschärfung der Kriterien zur Aufnahme in ein Frauenhaus hat Auswirkungen auf den (sozialarbeiterischen) Beratungsprozess. Der Schwerpunkt der Gespräche liegt vor allem zu Beginn nicht auf der Verarbeitung des Gewalterlebnisses, sondern auf der Klärung der gesetzlich festgelegten Aufnahmeverbestimmungen. Zusätzlich werden Mitarbeiterinnen durch die neue gesetzliche Bestimmung in die Zwangslage gebracht, den von Gewalt bedrohten Frauen den nötigen Schutz und die entsprechende Hilfe zu verwehren, obwohl es ihre berufliche und moralische Verpflichtung wäre. Wird trotzdem Unterstützung gewährt, gerät das Frauenhaus in Gefahr, finanzielle Einbußen zu erleiden, weil sich das Land Niederösterreich

weigert, die Kosten für nicht Anspruchsberechtigte zu übernehmen. Die Überzeugungsarbeit der Professionistinnen bei PolitikerInnen, Behörden und anderen Entscheidungsträgern, die „Soziale Härte“ als Aufnahmekriterium dennoch gelten zu lassen, bedeutet einen bürokratischen und zeitlichen Mehraufwand, der auf Kosten der Beratungs- und Betreuungsarbeit geht.

Wie die Ergebnisse zeigen, haben die erwähnten sozioökonomischen Einsparungen auch gesellschaftliche Auswirkungen. Wenn Menschen an oder unter der Armutsgrenze leben, erhöht sich die Gefahr der gesellschaftlichen Exklusion und die Anfälligkeit für Erkrankungen. Dadurch entstehen erhöhte Kosten für das staatliche Gesundheitssystem. Die erwähnten Kürzungen durch die „Sozialhilfe-Neu“ haben auch direkte Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder. Wenn eine Bewohnerin eines Frauenhauses nur 80€ monatlich als Sozialhilfetaschengeld erhält, bleibt für die Förderung der betroffenen Kinder kaum Geld über. Die Deckung der Grundbedürfnisse steht im Vordergrund. Die neu implementierte Kinderstaffelung führt gemäß den Aussagen der interviewten Expertinnen vor allem bei mehreren Kindern zu finanziellen Einbußen und dadurch erhöht sich auch das Risiko von Kinderarmut.

Die in dieser Bachelorarbeit gefundenen Erkenntnisse untermauern die Notwendigkeit von gefestigten kollektiven Sicherungssystemen, die durch die Implementierung der „Sozialhilfe-Neu“ ein Stück weit reduziert wurden. Einerseits passieren Einsparungen auf Kosten gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder, andererseits wird der Zugang zu Sozialleistungen durch verschärzte Anspruchsvoraussetzungen erschwert.

6.2 Zukünftige Forschungsansätze

Im Bereich der „Sozialhilfe-Neu“ muss definitiv weiter geforscht werden. In meiner Arbeit habe ich nur einen spezifischen Themenbereich (Frauenhäuser und das Erleben dieser Gesetzesänderung durch Professionistinnen und NutzerInnen) untersucht. Die Auswirkungen der Sozialhilfeänderungen sind im Laufe des Forschungsprozesses erkennbar geworden. Gegen Ende der Arbeit wurde kurz auf gesamtgesellschaftliche Veränderungen durch dieses neue Gesetz hingewiesen. Allein dieser Aspekt bedarf aufgrund der weitreichenden Auswirkungen einer weiterführenden Untersuchung. Auch das Thema Kinderstaffelung und die damit einhergehenden Veränderungen sollten genauer beforscht werden.

6.3 Reflexion des Forschungsprozesses

Begonnen hat der Prozess des Forschungsinteresses bereits im fünften Semester, erste Ideenpapiere und Konzepte wurden verfasst. Im weiteren Verlauf wurden die Vorstellungen immer konkreter und eine Forschungsfrage kristallisierte sich aus dem ausgewählten Thema („Sozialhilfe-Neu“) heraus. Schon bald galt es, Datenmaterial zu sammeln. Zugegebenermaßen gestalteten sich die endgültigen Terminfixierungen der Interviews schwierig. Diese waren bereits ausgemacht, mussten jedoch aufgrund der Ausgangsbeschränkungen (ausgelöst durch das Coronavirus), die von der Regierung

beschlossen wurden, vorzeitig abgesagt werden. Es vergingen einige Tage und Wochen bis klar war, dass einerseits ich mich wieder bereit fühlte, mit voller Kraft und Konzentration einer wissenschaftlichen Arbeit nachzugehen und andererseits, dass meine Interviewpartnerinnen, trotz neuer Aufgabenfelder und Sicherheitsvorkehrungen, die sich durch das Virus ergeben hatten, Zeit finden konnten. Die Interviews fanden nicht wie ursprünglich angedacht face-to-face statt. Ein Interview wurde schriftlich beantwortet und ein weiteres online geführt. Diese Datensammlungen stellten sich als hilfreich und ergiebig dar. Ich kam zu Erkenntnissen, die ich nur durch reine Literaturrecherchen und / oder medialen Berichterstattungen niemals in Erfahrung gebracht hätte. Die Transkriptionen und Auswertungen benötigten zwar Zeit, gingen aber schneller von der Hand als ursprünglich gedacht. Nun galt es, mit dem Verfassen der Arbeit zu beginnen. Ich vertiefte mich sehr ins Thema, sodass es eine Freude war, immer weiter daran zu arbeiten und Ergebnisse zu verschriftlichen.

Abschließend darf festgehalten werden, dass sozialarbeiterisches Forschen eine großartige Möglichkeit darstellt auf (Fehl)Entwicklungen in unserer Gesellschaft hinzuweisen. Ich hoffe mit dieser Arbeit einen Beitrag dazu geleistet zu haben und LeserInnen einen Einblick in die Welt gewaltbetroffener Personen und wie diese die Sozialhilfeänderungen erleben aufgezeigt zu haben.

Literatur

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2020): schriftliche Korrespondenz. Anfrage zur aktuellen Gesetzeslage der Sozialhilfe. [Zugriff: 09.03.2020].

APA-OTS (2013): Androsch: 75 Prozent der BMS-BezieherInnen sind sogenannte „Aufstocker“. Anrechnung der Familienbeihilfe diskriminiert Menschen mit Behinderungen. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131016_OTS0148/androsch-75-prozent-der-bms-bezieherinnen-sind-sogenannte-aufstocker. [Zugriff: 09.05.2020].

APA-OTS (2019): Sozialausschuss macht Weg für neue Mindestsicherung frei. Gestaffelte Kinderzuschläge, verpflichtender Behindertenbonus. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190415_OTS0169/sozialausschuss-macht-weg-fuer-neue-mindestsicherung-frei. [05.05.2020].

Arbeiterkammer (o.A.): Aufgaben der Arbeiterkammer. https://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/leistungen/Aufgaben_der_AK.html. [Zugriff: 26.04.2020].

Arbeiterkammer (o.A.): Bedarforientierte Mindestsicherung. https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/arbeitslosigkeit/Bedarforientierte_Mindestsicherung.html. [Zugriff: 24.01.2020].

Arbeiterkammer Salzburg (2016): Daten & Fakten. Bedarforientierte Mindestsicherung. https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitundrecht/Daten_u_Fakten_BO_Mindestsicherung2016.pdf. [Zugriff: 24.01.2020].

arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich (2019): News. Arbeit plus Stellungnahme zum „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“. https://arbeitplus.at/wordpress/wp-content/uploads/2019/01/Stellungnahme_Sozialhilfe-Grundsatzgesetz_arbeitplus_final.pdf. [Zugriff: 23.01.2020].

Autonome Österreichische Frauenhäuser (o.A.): Frauenhäuser. <https://www.aoef.at/index.php/frauenhaeuser2>. [Zugriff: 25.04.2020].

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (o.A.): Allgemeines zur Sozialhilfe/Mindestsicherung. <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693914.html>. [Zugriff: 24.01.2020].

Der Standard (2018): 40 Jahre Frauenhäuser: Als Gewalt noch „Privatsache“ war. <https://www.derstandard.at/story/2000071723710/40-jahre-frauenhausbewegung-als-gewalt-nochprivatsache-war>. [Zugriff: 25.04.2020].

Diakonie (o.A.): Fakten zur Mindestsicherung – Österreich armutssicher machen. Aktuelle politische Entwicklungen. <https://diakonie.at/presse-pr/kampagne/fakten-zur-mindestsicherung-oesterreich-armutssicher-machen>. [Zugriff: 01.05.2020].

Diakonie (o.A.): Fakten zur Mindestsicherung – Österreich armutssicher machen. Aktuelle politische Entwicklungen. <https://diakonie.at/presse-pr/kampagne/fakten-zur-mindestsicherung-oesterreich-armutssicher-machen>. [Zugriff: 05.05.2020].

Flick, Uwe (2009): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA Studiengänge. Rowohlt. Reinbek bei Hamburg.

Grillberger, Konrad / Pfeil, Walter (2012): Österreichisches Sozialrecht. 9., aktualisierte Auflage. Wien: Verlag Österreich GmbH, 157-163.

Helfferich, Cornelia (2009): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef / Kraimer, Klaus; (Hg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Österreichischer Berufsverband diplommierter SozialarbeiterInnen (2004): Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. 6.3 Handlungsfeld materielle Absicherung. <http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Handlungsfelder%20der%20Sozialarbeit.pdf> [Zugriff: 19.01.2020].

Pantucek, Peter (2006): Fallstudien als „Königsdisziplin“ sozialarbeitswissenschaftlichen Forschens. In: Flaker, Vito / Schmid, Tom (2006): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialarbeitswissenschaft. Wien: Böhlau S. 237-261.

Przyborski, Aglaja / Wohlrab-Sahr, Monika (2009): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 2., korrigierte Auflage, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag Verlag GmbH.

Strauss, Anselm / Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Verein Autonomes Frauenhaus NN/NOE (2013): Autonomes Frauenhaus NN/NOE. Konzept. [http://www.\[NN/NOEanonymisiert\].at/dokumente/konzept.pdf](http://www.[NN/NOEanonymisiert].at/dokumente/konzept.pdf). [Zugriff: 26.04.2020].

Verein Autonomes Frauenhaus NN/NOE (2013): Konzept. Die Mitarbeiterinnen. [http://www.\[NN/NOEanonymisiert\].at/dokumente/konzept.pdf](http://www.[NN/NOEanonymisiert].at/dokumente/konzept.pdf). [Zugriff: 29.04.2020].

Volkshilfe Österreich (o.A.): Kinderarmut in Österreich. Daten & Fakten. https://www.volks hilfe.at/fileadmin/user_upload/Media_Library/PDFs/Sonstiges/4_Faktensammlung_0205.pdf. [Zugriff: 01.05.2020].

WIFO: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (2016): Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und deren Einflussfaktoren in Wien. Von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma40/pdf/bms-entwicklungs faktoren.pdf>. [Zugriff: 09.05.2020].

Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (2019): Statistik. Statistik ZÖF 2019. <https://www.frauenhaeuser-zoef.at/statistik.htm>. [Zugriff: 25.04.2020].

Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (o.A.): Betroffene Frauen. Unser Angebot. https://www.frauenhaeuser-zoef.at/betroffene_frauen.htm. [Zugriff: 25.04.2020].

Daten

ITV1, Expertinneninterview online geführt von Florian Andrä mit Frau P., 21.04.2020, Wagram ob der Traisen (online), Audiodatei.

TI1, Transkript Interview, erstellt von Florian Andrä, 23.04.2020, Zeilen durchgängig nummeriert.

ITV1, Leitfadeninterview schriftlich abgewickelt von Florian Andrä mit Frau D., 06.05.2020, Wagram ob der Traisen (online), Worddatei.

TI2, Transkript Interview, erstellt von Florian Andrä, 06.05.2020, Zeilen durchgängig nummeriert.

Abkürzungen

AÖF	Autonome Österreichische Frauenhäuser
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
NÖ SAG	Niederösterreichisches Sozialhilfeausführungsgesetz
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
ZÖF	Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser

Anhang

Interviewfragen:

Die interviewten Personen wurden nach der Begrüßung über die Vertraulichkeit und Anonymität aufgeklärt. Anschließend folgte die Einwilligung der Einverständniserklärung für das Aufzeichnen des Gespräches und die anschließende Weiterverarbeitung für die Bachelorarbeit II, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen „5WIFO1“ und „6WIFO1“ verfasst wurde. Zuerst folgt der Leitfaden, der für die Expertise der Arbeiterkammer erstellt wurde. Anschließend werden die Fragen des Expertinneninterview aufgelistet.

Leitfadeninterview Expertise Arbeiterkammer:

- Rund um das Thema „Sozialhilfe Neu“ gibt es laufend Neuerungen aufgrund der politischen Diskussion, zuletzt wurden wieder einige Punkte vom Verfassungsgerichtshof gekippt. Welche Änderungen im Vergleich zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind schon gültig?
- Änderungen in der Sozialhilfe – Gibt es unterschiedliche Leistungen für österreichische und Nicht-österreichische BezieherInnen? (z.B. bei Asylsuchenden)
- Wie wirkt sich diese unsichere, ständig ändernde Situation, der Sozialhilfe Leistungen auf die Arbeit der Arbeiterkammer aus?
- Welche neuen Herausforderungen und Arbeitsfelder entstehen für ExpertInnen der AK durch die Änderung der Gesetzeslage?
- Wird die Gesetzesänderung Ihrer Meinung nach dazu führen, dass noch mehr Menschen in Österreich an der Armutsgrenze leben werden? Inwieweit sind Kinder davon betroffen?
- Welche Konsequenzen hat die Änderung der Gesetzeslage für das tägliche Leben Ihrer KlientInnen? (physische und psychische Auswirkungen/ Belastungen)
- Beraten und vertreten Sie als Arbeiterkammer Institutionen wie die niederösterreichischen Frauenhäuser oder deren KlientInnen? (Wenn ja haben sie ein Beispiel dafür und wenn nicht warum?)
- Inwieweit wissen Sie darüber Bescheid, welche Auswirkungen die Änderungen des Sozialhilfegesetzes auf diese Institutionen hat?

1. In einem Interview mit der Leiterin eines Frauenhauses habe ich in Erfahrung gebracht, dass im neuen Sozialhilfegesetz der Paragraf 4.4 Soziale Härte wegfällt. Das heißt nun, wenn Frauen keinen Aufenthaltstitel besitzen aber dennoch von häuslicher Gewalt betroffen sind nicht aufgenommen werden können. Was wissen Sie darüber und haben Sie den passenden Gesetzestext?
 2. Weiters habe ich in Erfahrung gebracht, dass in Frauenhäusern nicht mehr die Mindeststandardverordnung gilt, sondern die Richtsatzverordnung. Das heißt, dass die Frauen mehr Kostenbeitrag zahlen müssen. Was wissen sie darüber und haben Sie auch hier den Gesetzestext?
- Werden die Gesetzesänderungen Ihrer Einschätzung nach Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft haben, oder nur auf BezieherInnen?
 - Angenommen Sie könnten Ihre Bitten Sozialminister Anschober vorlegen, was wären Ihre Wünsche und Ideen?
 - Fragen zur aktuellen Corona Situation: Welche Änderungen ergaben sich in Ihrer Arbeitsweise und haben Sie von zusätzlichen Herausforderungen gehört, mit denen KlientInnen von Ihnen nun zu kämpfen haben?

Expertinneninterview Leiterin Frauenhaus:

- Rund um das Thema „Sozialhilfe Neu“ gibt es laufend Neuerungen aufgrund der politischen Diskussion, zuletzt wurden wieder einige Punkte vom Verfassungsgerichtshof gekippt. Welche Änderungen im Vergleich zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind schon gültig und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für NutzerInnen von Frauenhäusern und die Soziale Arbeit in Ihrer Einrichtung?
- Änderungen in der Sozialhilfe – Gibt es unterschiedliche Leistungen für österreichische und Nicht-österreichische BezieherInnen?
- Wie wirkt sich diese unsichere, ständig ändernde Situation, der Sozialhilfe Leistungen auf die Arbeit ihrer Einrichtung aus?
- Wie hoch ist der Betrag, den eine Frau pro Monat von ihrer Sozialhilfe an das Frauenhaus abtreten muss? Gibt es einen Fixbetrag oder einen analogen Betrag? Wie funktioniert die Finanzierung des Frauenhauses generell?
- Welche neuen Herausforderungen und Arbeitsfelder entstehen für SozialarbeiterInnen durch die Änderung der Gesetzeslage? (Kein Rechtsanspruch mehr, Erschwerung der Existenzsicherung,...)

- Besteht eine existenzielle Bedrohung für Einrichtungen wie die Ihre durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes? (wird es die Auswahl der KlientInnen beeinflussen?)
- Welche Gefahren entstehen für KlientInnen, wenn ihre monatliche Sozialhilfe ständig weniger wird beziehungsweise der Betrag unsicher ist? (Auswirkungen auf die Psyche, Antrieb einen Job zu finden, Existenzsicherung)
- Ist die Deckelung der Sozialhilfe für KlientInnen in sozialen Einrichtungen für Sie in irgendeiner Form zu argumentieren?
- Wird die Gesetzesänderung zu einem Ansteigen der Kinderarmut führen?
- Angenommen Sie könnten Ihre Bitten Sozialminister Anschober vorlegen, was wären Ihre Wünsche und Ideen?
- Welche neuen Herausforderungen entstanden durch die Coronakrise (für Professionistinnen sowie KlientInnen)
- Können Sie mir einen exemplarisch ausgewählten Überblick von der Situation einer betroffenen Klientin geben?

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Florian Andrä**, geboren am **06.12.1996** in **St. Pölten**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsaarbeit vorgelegt habe,

Wagram ob der Traisen, am **13.05.2020**

Florian Andrä

